

In Ziffer 3 Abf. 2 ist in der ersten Zeile das Wort „nur“ zu streichen und hinter dem Worte „dürfen“ einzuschalten:

„, abgesehen von den Fällen des § 33, 1 Abf. 2, nur aus besonderen Gründen“.

Nach Ziffer 4 ist als Ziffer 4 a einzufügen:

„4 a. Die vorläufige Entscheidung über auszuschießende Militärpflichtige kann auf Grund der von dem Ziviloberstenden der Ersatzkommission beigebrachten Unterlagen ohne ärztliche Untersuchung von den sänbigen Mitgliedern der Ersatzkommission schriftlich getroffen werden. In solchen Fällen ist der Ausszuschließende von der Bestellungspflicht ausdrücklich zu befreien.“

In Ziffer 5 sind die Klammern „(§ 26, 7)“ und „(§ 66, 3)“ zu streichen. Am Schlusse ist für „(§ 78, 4)“ zu setzen „(§§ 26, 7 und 78, 4)“.

In Ziffer 6 ist am Schlusse hinter „vorführen“ einzufügen: „, es sei denn, daß sie von der Bestellung ausdrücklich befreit sind (Ziffer 4 a).“

§ 63.

Ziffer 8 Abf. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund dieser freiwilligen Meldung können die Militärpflichtigen außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zur Aushebung gelangen (§ 66, 3 a).“

§ 64.

In Ziffer 4 Abf. 2 sind die Worte „, mit Ausnahme der über die Lösung aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2),“ zu streichen.

Ziffer 5 a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33), insofern nicht die Bestimmungen des § 33, 1 Abf. 2 und 3 Maß greifen; außerdem bei Meinungsverschiedenheiten der sänbigen Mitglieder der Ersatzkommission die Entscheidungen in den Fällen des § 33, 1 Abf. 2.“

R. R. G. § 30, 3.

In Ziffer 5 b ist für „(§ 66, 3 b)“ zu setzen „(§ 26, 7 Abf. 5)“.

Am Schlusse der Ziffer 5 sind als Abf. 2 und 3 einzuschalten:

„Diese Geschäfte sind erst an dem letzten oder je nach Bedarf an den letzten Tagen nach beendeter Musterung an jedem oder an einem, von der Ersatzkommission zu bestimmenden Musterungsorte zu erledigen.“

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission haben nur hierzu zu erscheinen.“